

Interessen ausloten.
Ansichten vertreten.
Verantwortung übernehmen.



Beschlussbuch

13. Bundesfachschaftentagung Köln 2024

Liebe Fachschaften,
liebe Interessierte,

mit der 13. Bundesfachschaftentagung Köln 2024 konnten wir das ereignisreiche Amtsjahr 2023/24 des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. nach vielen Herausforderungen und spannenden Projekten erfolgreich beenden.

Wir danken der Universität Köln für die Zurverfügungstellung ihres Campus' und die Einblicke in das Studierenden-Leben in Köln durch das Rahmenprogramm.

Es war eine arbeitsintensive und ergebnisreiche Bundesfachschaftentagung. Vom 24. Mai bis zum 26. Mai kamen über 160 Jurastudierende aus ganz Deutschland zusammen, um geeint unter dem Motto „Herausforderungen der Rechtswissenschaft in Gegenwart und Zukunft“ über die ideale Gestaltung unserer akademischen Ausbildung und ihre Einbringungsmöglichkeiten in die Lehre der Rechtswissenschaft zu reflektieren.

Als spannender Auftakt fand am Freitag vor dem offiziellen Tagungsbeginn unsere Podiumsdiskussion zum Thema „Die Rolle der juristischen Ausbildung im Kampf gegen Extremismus“ statt. Dies war eine besondere Möglichkeit um bspw. mit der Landesverfassungsrichterin Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauer-Lieb über die Implementierung von § 5a Deutsches Richtergesetz in die juristische Ausbildung zu sprechen.

Im Anschluss erarbeiteten wir innerhalb diverser Workshops konkrete Kriterien für eine modernere und inklusivere Ausbildung und passten unser Grundsatzprogramm den aktuellen Entwicklungen der juristischen Welt an. Darüber hinaus hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich mit anderen Fachschaften zu vernetzen und über ihre lokale hochschulpolitische Arbeit zu sprechen. Die hier erarbeiteten Zielvorstellungen setzen nun den Maßstab für unser kommendes Amtsjahr. Wir blicken gespannt darauf!

Umso mehr freut es uns daher, Euch mit diesem Beschlussbuch nun die inhaltlichen Ergebnisse unserer gemeinsamen Tagung vorzulegen. Gleichzeitig planen wir bereits getreu unserem Motto *„Interessen ausloten. Ansichten vertreten. Verantwortung übernehmen“* das kommende Amtsjahr. So blicken wir gespannt auf die 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Hannover und die Möglichkeiten, die diese hoffentlich für den dringend notwendigen Reformprozess bieten. Allem voran freuen wir uns aber auch auf die 14. Bundesfachschaftentagung 2025 in Freiburg, auf der wir mit Euch erneut inhaltsreiche Diskussionen über die Ausgestaltung und Zukunft unserer Ausbildung führen werden.

Mit besten Grüßen,

Euer Vorstand 2024/25

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitende Bemerkungen	4
B.	Änderungsbeschlüsse unseres Grundsatzprogramms	5
I.	Schriftlicher Teil.....	5
II.	Mündlicher Teil.....	5
III.	Anpassung der Terminologie im Grundsatzprogramm.....	5
IV.	Entscheidungsstrukturen der juristischen Ausbildung.....	12
C.	Aufträge an den Vorstand und die AKK (Arbeitskreiskonferenz)	12
I.	Weitergehende Kooperationen mit den Landes- und Länderfachschaften.....	12
II.	Befassung mit § 7 Grundsatzprogramm „Jura vor dem Jurastudium“	13
III.	Arbeitsauftrag Bundeseinheitliche Notenumrechnungstabelle für juristische Notenpunkte in Dezimalnoten	13
IV.	Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus in der juristischen Ausbildung	13
V.	Befassung mit der Integration neu entstehender Rechtsgebiete	13
VI.	Arbeitsauftrag Reduktion des Pflichtfachstoffs	14
VII.	Leitfaden Awarenesskonzepte	14
VIII.	Projektgruppe für ein Gremium zu Diversität.....	14
IX.	Evaluation der Vorstandsstrukturen	16
D.	Weitere inhaltliche Positionierungen	16
I.	Prüfungsmanagement der Justizprüfungsämter	16
II.	Diversität als Grundsatz	16

A. Einleitende Bemerkungen

Das Beschlussbuch dient unseren Mitgliederfachschaften und Interessent:innen dazu, die auf unserer Bundesfachschaftentagung (zugleich Mitgliederversammlung) gemeinsam getroffenen Entscheidungen zu überblicken. Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen werden nicht erfasst, da sie grundsätzlich nur intern Wirkung entfalten. Der Schwerpunkt liegt auf den getroffenen Entscheidungen, die unsere inhaltliche Arbeit betreffen.

Im Folgenden werden übersichtlich dargestellt:

- die Änderungsbeschlüsse unseres Grundsatzprogramms (B.)
- die Aufträge an den Vorstand und die AK's (C.)
- weitere inhaltliche Positionierung (D.)

Art des Beschlusses	Anzahl
<ul style="list-style-type: none">• Änderungsbeschlüsse unseres Grundsatzprogramms	4
<ul style="list-style-type: none">• Aufträge an den Vorstand und die AKK	9
<ul style="list-style-type: none">• Weitere inhaltliche Positionierungen	2

B. Änderungsbeschlüsse unseres Grundsatzprogramms

I. Schriftlicher Teil

Beschluss:

In § 32 Absatz 2 des Grundsatzprogramms des BRF wird ein neuer Satz 1 vorangestellt: „Die Zweitkorrektur erfolgt ohne Kenntnis des Votums und der Benotung durch die Erstkorrektur (verdeckte Zweitkorrektur).“

Neue Fassung:

§ 32 Schriftlicher Teil

(2) ¹Die Zweitkorrektur erfolgt ohne Kenntnis des Votums und der Benotung durch die Erstkorrektur (verdeckte Zweitkorrektur). ²Ab einer Abweichung von drei Punkten zwischen Erst- und Zweitkorrektur soll ein Stichentscheid durchgeführt werden. ³ Bei Abweichungen darunter soll zumindest ein Annäherungsverfahren durchgeführt werden

II. Mündlicher Teil

In § 34 des Grundsatzprogramms wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„Die Prüfungskommissionen des mündlichen Teils sind divers zu besetzen, insbesondere mit Personen unterschiedlichen Geschlechts sowie mit Personen mit Migrationshintergrund.“

III. Anpassung der Terminologie im Grundsatzprogramm¹

Beschluss:

Das Grundsatzprogramm wird wie folgt geändert:

- “1. In § 3 Abs. 1 werden hinter „Fakultäten“ die Wörter „und Fachbereichen“ ergänzt.
2. In § 6 wird „fakultätsinterne“ durch „fakultäts- und fachbereichsinterne“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden hinter „Fakultäten“ die Wörter „oder Fachbereichen“ ergänzt.

¹ Je nach Organisationsstruktur der jeweiligen Hochschule heißen die einzelnen Lehr- und Verwaltungseinheiten entweder Fakultät oder Fachbereich. Eine synonyme Verwendung ist aufgrund der damit einhergehenden Unterschiede in Organisation der Fakultäten oder Fachbereiche nicht geboten.

4. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden hinter „Fakultät“ die Wörter „oder Fachbereich“ ergänzt.
5. In § 13 Abs. 3 Satz 3 wird „Fakultätsrats“ durch „Fakultäts- oder Fachbereichsrats“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 4 Satz 2 werden hinter „Fakultät“ die Wörter „oder dem Fachbereich“ ergänzt.
7. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden hinter „Fakultäten“ die Wörter „und Fachbereiche“ ergänzt.
8. In § 20 Satz 1 werden hinter „Fakultät“ die Wörter „und jeder Fachbereich“ ergänzt.
9. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden hinter „Fakultäten“ die Wörter „oder Fachbereichen“ ergänzt.
10. In § 27 Abs. 2 Satz 2 werden hinter „Fakultäten“ die Wörter „oder Fachbereichen“ ergänzt.
11. In § 28 werden jeweils hinter „Fakultäten“ die Wörter „und Fachbereiche“ ergänzt.
12. In § 33 Abs. 6 Satz 2 werden hinter „Fakultäten“ die Wörter „und Fachbereiche“ ergänzt.
13. In § 36 Abs. 2 Satz 2 werden hinter „Fakultäten“ die Wörter „und Fachbereichen“ ergänzt.
14. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden hinter „Fakultäten“ die Wörter „und Fachbereichen“ ergänzt.
15. In § 44a Abs. 2 Satz 1 werden hinter „Fakultät“ die Wörter „oder dem Fachbereich“ ergänzt.
16. In § 46 Abs. 2 werden hinter „Fakultäten“ die Wörter „und Fachbereiche“ ergänzt.
17. In § 48 werden jeweils hinter „Fakultäten“ die Wörter „und Fachbereiche“ ergänzt.
18. In § 48 Abs. 5 wird das Wort „fakultätsspezifische“ durch „fakultäts- oder fachbereichsspezifische“ ersetzt.
19. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden hinter „Fakultäten“ die Wörter „und Fachbereichen“ ergänzt.
20. In § 51 Abs. 2 Satz 1 werden hinter „Fakultät“ die Wörter „und jeder Fachbereich“ ergänzt.
21. In § 51 Abs. 2 Satz 2 werden hinter „Fakultät“ die Wörter „oder dem Fachbereich“ ergänzt.
22. In § 51 Abs. 3 Satz 1 werden hinter „Fakultäten“ die Wörter „und Fachbereiche“ ergänzt.

23. In § 54 Abs. 2 werden hinter „Fakultäten“ die Wörter „und Fachbereiche“ ergänzt.

24. In § 55 werden jeweils hinter „Fakultäten“ die Wörter „und Fachbereiche“ ergänzt.”

Neue Fassung:

Zu Nummer 1:

§ 3 Bachelor of Laws

(1) An allen rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Fachbereichen ist der Erwerb eines Bachelor of Laws zu ermöglichen. [...]

Zu Nummer 2:

§ 6 Konzeptionierung der Lehrveranstaltungen

Die klassische Konzeption der Veranstaltungen in Vorlesungen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften ist als Grundlage beizubehalten und soll durch zusätzliche innovative Angebote der Hochschule erweitert werden; zum Beispiel durch online-basierte Lehrangebote, ~~fakultätsinterne~~ fakultäts- und fachbereichsinterne Moot Courts oder Förderkurse.

Zu Nummer 3-5:

§ 13 Fachschaft

(1) ¹Die Studierendenschaft soll sich in Fachschaften gliedern. ²Die Fachschaften vertreten die Studierenden in fachspezifischen Angelegenheiten. ³An Hochschulen mit mehreren Fakultäten oder Fachbereichen soll mindestens eine Fachschaft je Fakultät oder Fachbereich gebildet werden. ⁴Den Fachschaften ist ein haftungssicheres Selbstorganisationsrecht einzuräumen. ⁵Sie sind im Rahmen einer angemessenen Haushaltsführung mit ausreichend Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten. ⁶Selbstbewirtschaftungsmittel sollen möglich sein.

[...]

(3) ¹Die studentischen Vertreter:innen in den Hochschulgremien haben ein freies Mandat. ²Zwischen den studentischen Vertreter:innen und den Mitgliedern der Fachschaftsorgane soll ein enges Austauschverhältnis bestehen. ³Eine entsandte Person der Fachschaftsorgane sollte beratendes Mitglied des ~~Fakultätsrats~~ Fakultäts- oder Fachbereichsrats sein. [...]

Zu Nummer 6:

§ 14 Arbeitsbedingungen für studentische und wissenschaftliche Mitarbeitende

[...] (4) ¹Stellen für studentische Hilfskräfte und wissenschaftliche Mitarbeitende sind auszuschreiben. ²Die Ausschreibungen an der Fakultät oder dem Fachbereich sind über eine zentrale Stelle mindestens hochschulöffentlich bekannt zu geben.

Zu Nummer 7:

§ 19 Methodenlehre

[...] (2) ¹Die Fakultäten und Fachbereichen sollen Kurse zur Übung von Falllösungsmethodik anbieten. ²Diese sollen sich vorwiegend mit dem Gutachtenstil, dem Klausuraufbau, Argumentationstechniken, Subsumtionstechniken und Stilübungen beschäftigen. ³Dadurch soll der Kritik der Studierenden begegnet werden, dass sich die Hochschulen zu stark auf Wissensreproduktion statt auf systematische Methodenlehre konzentrieren. [...]

Zu Nummer 8:

§ 20 Wissenschaftskompetenz

¹Jede Fakultät und jeder Fachbereich bietet Veranstaltungen zur spezifischen Vermittlung von Wissenschaftskompetenz an. ²Ziel dieser Veranstaltungen ist es, den Studierenden beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten einen Leitfaden an die Hand zu geben. ³Dabei sollen die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, die Entwicklung eines Arbeitsplans, Quellenrecherche, der Umgang mit wissenschaftlichen Texten, Zitiertechnik, die formalen Anforderungen wissenschaftlicher Arbeiten, Bezüge zu den Grundlagen und Grundlagenfächern, Rechtsvergleichung, Stil, Ausdruck und Textstrukturierung im Fokus stehen.

Zu Nummer 9:

§ 22 Digitalisierung und Lehre

(1) ¹Die Hochschulen stellen den Fakultäten oder Fachbereichen, Dozierenden und Studierenden geeignete und nutzer- freundliche digitale Infrastruktur zur Studienorganisation zur Verfügung. ²Dies umfasst Plattformen zur AG- sowie Prüfungsan- und -abmeldung, digitale Vorlesungsverzeichnisse, digitale Datenbanken und digitale Lernplattformen. ³Inhalte sollen schnell und unkompliziert zugänglich und auffindbar sein. [...]

Zu Nummer 10:

§ 27 Interdisziplinarität

[...] (2) ¹Interdisziplinarität soll vor allem durch eine Erweiterung des Angebots an Grundlagenfächern und Schwerpunktbereichsveranstaltungen gefördert werden. ²Sofern keine entsprechenden Angebote an den juristischen Fakultäten oder Fachbereichen vorhanden sind, sollen diese überprüfen, ob Bescheinigungen anderer Studiengänge als Grundlagenfach angerechnet werden können. ³In entsprechend ausgerichteten Schwerpunktbereichen soll die Anrechnungsmöglichkeit für wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen bestehen. [...]

Zu Nummer 11:

§ 28 Legal Tech

[...] (2) ¹Die Fakultäten und Fachbereiche bieten Lehrveranstaltungen, Seminare oder Schlüsselqualifikationskurse zu Legal Tech und Rechtsfragen der Digitalisierung an. ²Zudem sollen diese Thematiken, sofern passend, in bestehende Lehrveranstaltungen einbezogen werden.

(3) Die Fakultäten und Fachbereiche benennen eine:n wissenschaftliche:n Beauftragte:n für Legal Tech in der Lehre.

[...]

Zu Nummer 12:

§ 33 E-Examen

[...] (6) ¹In Vorbereitung auf das E-Examen können die Studierenden die verwendete Hard- und Software in der universitären Ausbildung regelmäßig ausprobieren. ²Die Fakultäten und Fachbereiche sollen bereits während des Studiums eine Wahlmöglichkeit zwischen digitaler und handschriftlicher Bearbeitung der Klausuren anbieten. ³Spätestens mit Beginn der Examensvorbereitung muss eine solche Wahlmöglichkeit bestehen.

Zu Nummer 13:

§ 36 Universitäre Repetitorien

[...] (2) ¹Beratungsangebote sollen über die Möglichkeit der selbstständigen Examensvorbereitung aufklären und Hilfe bei der Erstellung von Lernplänen gewähren. ²Zudem soll an den Fakultäten und Fachbereichen eine entsprechende Lernpartner:innenvermittlung angeboten werden. [...]

Zu Nummer 14:

§ 40 Inhalte des Schwerpunktbereichsprüfung

(1) ¹An allen juristischen Fakultäten und Fachbereichen soll ein möglichst breites Angebot an verschiedenen Schwer- punktbereichen bestehen. ²Hierbei sollen sich die Hochschulen vor allem auf ihre Forschungs- schwerpunkte konzentrieren. [...]

Zu Nummer 15:

§ 44a Auslandsaufenthalte

[...] (2) ¹Seitens der Fakultät oder dem Fachbereich sollte eine gute Aufklärung und Informationsbeschaffung gewährleistet werden. ²Hierzu soll es regelmäßige, mindestens einmal im Semester stattfindende, Informationsveran- staltungen geben. ³Ebenso müssen hierfür „International Offices“ verstärkt werden. [...]

Zu Nummer 16:

§ 46 Moot Courts

[...] (2) Die Fakultäten und Fachbereiche sollen kompetenzorientierte In-House-Moot Courts einrichten und fördern. [...]

Zu Nummer 17, 18:

§ 48 Berufsvorbereitung

(1) Die Fakultäten und Fachbereiche sollen die Studierenden frühzeitig darüber informieren, welche Berufswege Absolvent:innen offenstehen.

(2) Die Fakultäten und Fachbereiche bieten in Zusammenarbeit mit Fachschaften, Kanzleien und anderen juristischen Kooperationspartner:innen (z.B. Law Clinics) freiwilligen Lehrangebote zur Vorbereitung der anwaltlichen Berufspraxis an.

[...]

(5) Das auf freiwilliger Basis aufgewendete fachliche Engagement ist adäquat durch ~~fakultätsspezifische~~ fakultäts- oder fachbereichsspezifische Anerkennung von Prüfungsleistungen zu würdigen (zum Beispiel durch Ausstellen eines Schlüsselqualifikationsscheins). [...]

Zu Nummer 19:

§ 49 Mentor:innenprogramme

(1) ¹An den Fakultäten und Fachbereichen ist ein Mentor:innenprogramm für alle Studierenden einzurichten bzw. zu fördern. ²Das Programm soll sich insbesondere an Studienanfänger:innen und Menschen mit belastenden Situationen sowie psychisch oder physisch Beeinträchtigte richten, die Unterstützung bei der Studienorganisation benötigen. [...]

Zu Nummer 20-22:

§ 51 Gleichstellung

[...] (2) ¹Jede Fakultät und jeder Fachbereich benennt eine:n Gleichstellungsbeauftragte:n. ²Diese:r arbeitet in enger Zusammenarbeit mit Fachschaft und der Fakultät oder dem Fachbereich.

(3) ¹Die Fakultäten und Fachbereiche sollen freiwillige Veranstaltungen zum Thema kritischer und alternativer Rechtstheorien, inklusive feministischer Rechtstheorien, anbieten. ²Zudem sollen Veranstaltungen zum Thema Gender Education in das Kursangebot aufgenommen werden.

Zu Nummer 23:

§ 54 Studieren mit Behinderung

[...] (2) Die Hochschulen sowie Fakultäten und Fachbereiche setzen Integrationsbeauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende ein. [...]

Zu Nummer 24:

§ 55 Vereinbarkeit von Studium und Familie

[...] (2) Die Fakultäten und Fachbereiche ernennen Ansprechpartner:innen, die Studierende mit Kind bei der Vereinbarkeit von Familie und Studium unterstützen.

(3) In den Rankings/Evaluationen der Fakultäten und Fachbereiche soll eine Rubrik zur Familienfreundlichkeit und Barrierefreiheit eingeführt werden.

IV. Entscheidungsstrukturen der juristischen Ausbildung

Im Grundsatzprogramm wird hinter ‚IX. Studienbedingungen‘ ein 10. Abschnitt, benannt ‚X. Demokratisierung der Entscheidungsstrukturen‘, eingefügt. In dem neuen Abschnitt werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

§ 57 Beratungsgremium der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister [sic!]

¹Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister [sic!] soll ein weisungsunabhängiges, pluralistisch besetztes und sachverständiges Gremium einsetzen, welches in regelmäßigen Abständen den Justizminister:innen Empfehlungen für die juristische Ausbildung unterbreitet. ²Das Gremium soll insbesondere Fakultäten und Fachbereiche, Vertretungen der Praxis sowie Studierendenvertretungen als ständige Mitglieder inkludieren. ³Die Empfehlungen dieses Gremiums sollen öffentlich gemacht werden.

§ 58 Transparenz der Entscheidungsfindung

¹Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister [sic!] soll ihre Entscheidungen und Entscheidungsfindungsprozesse transparent kommunizieren. ²Dies umfasst insbesondere, die Geschäftsordnung offen zu legen und die zu den Beschlüssen dazugehörigen Abwägungsgründe ausführlich darzulegen.

C. Aufträge an den Vorstand und die AKK (Arbeitskreiskonferenz)

I. Weitergehende Kooperationen mit den Landes- und Länderfachschaften

Der Vorstand des Amtsjahres 2024/25 wird angewiesen, die Vernetzung mit den Landes- und Länderfachschaften sowie den für Landesangelegenheiten zuständigen Fachschaften im Rahmen der regelmäßigen Ländertreffen fortzuführen. Darüber hinaus soll gemeinsam mit den genannten Vereinigungen evaluiert werden, inwieweit weitere Kooperationen im Interesse aller Beteiligten sind.

II. Befassung mit § 7 Grundsatzprogramm „Jura vor dem Jurastudium“

Der Arbeitskreis „Zukunftsfähiges Jurastudium“ (ehemals AK JA III) wird beauftragt, sich mit dem Thema „Jura vor dem Jurastudium“ zu beschäftigen. Insbesondere soll ein Anpassungsbedarf der §§ 7, 8 des Grundsatzprogramms evaluiert und mögliche Angebote für Schüler:innen erarbeitet werden.

III. Arbeitsauftrag Bundeseinheitliche Notenumrechnungstabelle für juristische Notenpunkte in Dezimalnoten

Der Arbeitskreis Juristische Ausbildung: Reform des Jurastudiums befasst sich im Amtsjahr 2024/25 mit der Frage, ob es eine bundeseinheitliche Umrechnungstabelle für juristische Notenpunkte in Dezimalnoten geben sollte, welche unter anderem auf die Notenumrechnung bei der Verleihung eines integrierten Bachelors Anwendung findet. Darüber hinaus erarbeitet der Arbeitskreis gegebenenfalls einen Entwurf einer solchen Umrechnungstabelle.

IV. Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus in der juristischen Ausbildung

Der BRF setzt sich dauerhaft verstärkt mit der Gefahr des Rechtsextremismus auseinander. Dabei sollen sowohl der interne Umgang mit potentiellen rechtsextremen Vorfällen im BRF sowie mit potentiellen Gesprächspartner*innen erörtert werden, als auch Strategien zur Prävention von Extremismus sowie dem Aufbauen einer Resilienz und einer Sensibilisierung in der juristischen Ausbildung sowie der Umgang mit rechtsextremen Studierenden und Referendar*innen entwickelt werden. Vordergründig koordiniert die inhaltliche Beschäftigung der AK Kritisches Jurastudium. Der Vorstand stellt sicher, dass der BRF sich mit einem Beschluss auf einer Zwischentagung innerhalb der nächsten Amtszeit dementsprechend medienöffentlich positioniert.

V. Befassung mit der Integration neu entstehender Rechtsgebiete

Die Arbeitskreiskonferenz soll

1. sich mit der Integration von neu entstehenden Rechtsgebieten in das rechtswissenschaftliche Studium beschäftigen. Dabei sind, neben der Integration

durch Schwerpunkte oder Einzelveranstaltungen (Podiumsdiskussionen, Ringvorlesungen u.a.), insbesondere Integrationsmöglichkeiten in Form von Grundlagenfächern und Wahlveranstaltungen zu evaluieren.

2. eine mögliche Positionierung des BRF hinsichtlich der Integration neu entstehender Rechtsgebiete prüfen.
3. untersuchen, welche unterschiedliche Rolle Wahlveranstaltungen an verschiedenen Fakultäten spielen und wie die Teilnahme daran honoriert wird.

VI. Arbeitsauftrag Reduktion des Pflichtfachstoffs

Der Arbeitskreis „Juristische Ausbildung: Reform des Jurastudiums“ wird damit beauftragt, die Arbeit der Projektgruppe zur Reform des Jurastudiums an der Erarbeitung eines reduzierten Pflichtfachstoffkatalogs fortzuführen.

Projektziel ist die Erarbeitung eines – im Vergleich zur Empfehlung des Koordinierungsausschuss Juristenausbildung [sic!] der JuMiKo – reduzierten Pflichtfachstoffkatalogs, der in Zusammenarbeit mit den Fachschaften erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll. Dabei sind die im Anhang befindlichen Arbeitsergebnisse der Projektgruppe sowie die Erwägungen bezüglich der Verlagerung des Pflichtfachstoffes des Hamburger Protokolls zur Reform der ersten (juristischen) Prüfung zugrunde zu legen.

Sofern im Prozess ersichtlich wird, dass ein abschließender Pflichtfachstoffkatalog nicht konsensfähig ist, sollte zumindest ein (nicht abschließender) Katalog an zu streichenden Themen und Gebieten erarbeitet und beschlossen werden.

VII. Leitfaden Awarenesskonzepte

Der Arbeitskreis Hochschulentwicklung hat einen Leitfaden zur Entwicklung und zum Inhalt von sogenannten Awarenesskonzepten zu erarbeiten. Dieser Leitfaden ist allen Fachschaften sowie Landes- und Länderfachschaften zur Verfügung zu stellen und insbesondere im „Fachschaftenhandbuch“ zu veröffentlichen.

VIII. Projektgruppe für ein Gremium zu Diversität

Der Vorstand soll mit Hilfe einer Projektgruppe, z.B. dem Ausschuss für Organisationsmanagement (OMG), und interessierten Personen bis zur ersten Zwischentagung seiner Amtszeit ein Konzept für ein Gremium „Diversität“ entwickeln. Zum

nächstmöglichen Zeitpunkt, d.h. auf einer Mitgliederversammlung, soll der Vorstand einen entsprechenden Antrag auf Einsetzung des Gremiums stellen. Das Gremium soll im Wesentlichen einen internen Zweck erfüllen. Es soll sich mit der Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt bei der Arbeit des Vereins beschäftigen. Aufgaben sollen zum Beispiel sein: Wissensansammlung und -vermittlung Unterstützung von großen Projekten, Stellungnahmen und Tagungen

IX. Evaluation der Vorstandsstrukturen

Der Vorstand des Amtsjahres 2024/25 wird angewiesen, eine Projektgruppe für die Evaluation der aktuellen Vorstandsstrukturen des BRF einzusetzen. Diese soll sich mit der Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstands beschäftigen und untersuchen, ob und wie divers der Vorstand in den letzten Jahren besetzt war.

Darüber hinaus soll sich die Projektgruppe mit dem Nachwuchsgewinn im Verein und dem Transfer von Wissen innerhalb des Vereins beschäftigen.

Die Mitgliederversammlung schlägt vor, die Projektgruppe insbesondere mit folgenden Personen zu besetzen:

- Marc Castendiek
- Frederik Janhsen
- Emilia De Rosa
- Kira Kock
- Jonathan Franz
- Alessandra von Krause

Die Projektgruppe muss Referent:innen einsetzen können.

D. Weitere inhaltliche Positionierungen

I. Prüfungsmanagement der Justizprüfungsämter

Die Mitgliederversammlung schließt sich der Auffassung der Referendariatskommission an, die Antwort des Prüfungsamtes für Juristen [sic!] des Saarlandes als unzureichend einzustufen. Die Einstufung als geheimen Kernbereich der Prüfungsamtstätigkeit erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar.

Sie bestätigt den Entschluss der Referendariatskommission, auf eine Aufklärung des Prüfungsmanagements der Prüfungsämter hinzuwirken.

II. Diversität als Grundsatz

Niemand darf aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung,

einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der sexuellen oder geschlechtlichen Identität, der sexuellen Orientierung oder des sozialen Status diskriminiert werden. Der Verein und seine Mitglieder bemühen sich aktiv, diskriminierende Strukturen abzubauen, nach innen und außen gegen jegliche Form der Diskriminierung vorzugehen sowie ein von Respekt und Rücksichtnahme geprägtes gesellschaftliches Miteinander zu fördern.“